



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210; Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.02.2013 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Bruno Falch, Bgm.-Stv. Patrik Wolf, Klaus Zangerl, Franz Ehart, Josef Kerber, Thomas Lorenz, Johannes Matt, Mag. Hartwig Röck, Erich Tilg, Sebastian Tschiderer, Günter Wucherer,

- 1 Der Gemeinderat nimmt den Bericht von Bruno Falch, Obmann des Überprüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindekassa vom 10.01.2013 zur Kenntnis.
- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die noch nicht genehmigten Über- und Unterschreitungen des Haushaltsvoranschlages 2012, welche im Rechnungsabschluss 2012 angeführt sind, zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in Abwesenheit von Bgm. Manfred Matt **einstimmig** die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 mit nachfolgendem Ergebnis:

Abstattungen ordentlicher Haushalt

Einnahmenabstättung	€3.354.373,96
- Ausgabenabstättung	€3.301.957,57
Kassen(fehl)bestand	€ 52.416,39
+ Einnahmerückstände	€ 135.454,82
Zwischensumme	€ 187.871,21
- Ausgabenrückstände	€ 161.488,14
Jahresergebnis (Überschuss)€	26.383,07

Abstättung außerordentlicher Haushalt

Einnahmenabstättung	€ 492.024,88
- Ausgabenabstättung	€ 440.609,82
Kassen(fehl)bestand	€ 51.415,06
+ Einnahmerückstände	€ 0,00
Zwischensumme	€ 51.415,06
- Ausgabenrückstände	€ 51.415,06
Jahresergebnis (Überschuss)€	0,00

Vorschreibung ordentlicher Haushalt:

Einnahmenvorschreibung	€3.332.298,90
Ausgabenvorschreibung	€3.305.915,83
Jahresergebnis (Überschuss)€	26.383,07

Vorschreibung außerordentlicher Haushalt:

Einnahmenvorschreibung	€ 492.024,88
------------------------	--------------

Ausgabenvorschreibung	€ 492.024,88
Jahresergebnis (Überschuss)€	0,00

Gesamthaushalt Jahresergebnis:

Jahresergebnis	€ 26.383,07
----------------	-------------

Kassenbestand:

Volksbank Landeck	€ 14.560,66
Raiffeisenbank Oberland	€ 75.517,54
Summe	€ 90.078,20

In Abwesenheit von Bgm. Manfred Matt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, Bürgermeister Manfred Matt und Finanzverwalter Andreas Nitsch zu entlasten.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, zur Abdeckung des laufenden Betriebes einen Kontokorrentkredit für das Konto der Gemeinde Pettneu am Arlberg bei der Raiffeisenbank Oberland in Höhe von € 100.000,-- ab dem 01.05.2013 mit einer Laufzeit von 6 Monaten, einem Zinssatz, welcher an den 3-Monats-Euribor angepasst wird zuzüglich eines Aufschlages von 1,5 % und keinen weiteren Kosten abzuschließen.
- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, zur Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens im Bereich Schnann-West Herrn DI Alois Kofler, als Vermesser zu bestellen und ihn der Baulandumlegungsbehörde Land Tirol als Vermesser namhaft zu machen.
- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt einstimmig die Auflegung des Planes über die 5. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Planungsbereiche ORK 5 – Reit – Projekt PET/2013/13002/örok_änderung des Büros PROALP Consult, ab dem 22.02.2013 während einer Frist von vier Wochen. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu einstimmig die diesem Entwurf zugrunde liegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, nämlich:

Im Ortsteil Reit soll im Bereich der Gp. 2109 und 2110 die Siedlungsgrenze an die südliche Grundstücksgrenze verlegt werden und die in diesem Bereich festgelegte landwirtschaftliche Freihaltefläche im selben Ausmaß zurückgenommen werden. Für den so neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereich wird zudem der „temporär nicht bebaubar Stempel Nr. 10“ festgelegt, durch den sichergestellt wird, dass in diesem Bereich eine bauliche Entwicklung nur zulässig ist, wenn eine sinnvolle Grundstücksteilung vorliegt, die eine bodensparende und zweckmäßige Bebauung des gesamten Bereiches sowie eine zweckmäßige Erschließung der neu gebildeten Bauplätze ermöglicht.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten

Person oder Stelle abgegeben wird.

- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, nach Aufstellung der Betonwand für die Urnennischen beim Friedhof Pettneu und dem Ankauf von Nischen-Abdeckplatten durch die Gemeinde Pettneu die Friedhofsordnung 2012 in § 6 Z. 4. und in § 20 Z. 4. sowie die Friedhofsgebührenordnung 2012 in § 2 Abs. (1) zu ändern.

Die nunmehr gültige Friedhofsordnung 2012 und die nunmehr gültige Friedhofsgebührenordnung 2012 treten mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft. Sie sind als **Beilage A** (Friedhofsordnung 2012) und **Beilage B** (Friedhofsgebührenordnung 2012) diesem Beschluss beigeschlossen.

- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die „Müllabfuhrordnung 2011“ dahingehend abzuändern, dass sie nunmehr als „Müllabfuhrordnung“ bezeichnet, die Begriffe „Biomüll“, „Bioabfall“ und „Biomüllbehälter“ in „biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ und „Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ abgeändert werden und die Müllabfuhrordnung in § 4 Z. (2) so geändert wird, sodass dieser Verordnungspunkt nunmehr lautet:

(1) Als Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 100 kg pro Person und Jahr festgelegt.

Als Mindestmenge für Restmüll wird festgelegt:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen	104 kg

Pro Gästenächtigungen 0,068 kg Berechnungsgrundlage:
TVB-Nächtigungszahlen des Vorjahres

Die nunmehr gültige Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft. Sie ist als **Beilage C** diesem Beschluss beigeschlossen.

- 8 Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes - betreffend der Abtretung des 5 % Anteiles der EWA GmbH St. Anton a/A an der Wasserkraft Stanzertal GmbH an die Gemeinde Zams - zu verzichten.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.02.2013

Abgenommen am: 11.03.2013



Friedhofsordnung

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens in der jeweils geltenden Fassung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 21.02.2013 die Bezeichnung sowie §7 und § 20 der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2012 beschlossenen Friedhofsordnung 2012 geändert, sodass die Friedhofsordnung nunmehr lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der neue Friedhof in Pettneu sowie der Friedhof in Schnann befinden sich im Eigentum der Gemeinde Pettneu am Arlberg.
Der alte Friedhof in Pettneu befindet sich zwar im Eigentum der röm.-kath. Pfarrfründe Maria Himmelfahrt in Pettneu, ist aber von der Gemeinde Pettneu am Arlberg gepachtet.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des jeweiligen Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung folgender Verstorbener:
 - a) Friedhof Pettneu:
 - die im Ortsteil Pettneu zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
 - die im Gemeindegebiet (Ortsteil Pettneu) gestorben sind oder aufgefunden wurden;
 - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Pettneu haben.
 - b) Friedhof Schnann:
 - die im Ortsteil Schnann zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
 - die im Gemeindegebiet im Ortsteil Schnann gestorben sind oder aufgefunden wurden;
 - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Schnann haben.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist immer geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;

- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
 - d) das Sammeln von Spenden ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde;
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

1. Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Urnenerdgräber,
 - c) Urnennischen in Urnenwand.
2. Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen oder – in doppelter Tiefe – zwei untereinander liegende Särge vorsieht. Die Grabsole des unteren Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 2,20 m, die Grabsole des oberen Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 1,80 m.
In einem Einzelgrab können auch maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung einer oder maximal 4 Urnen mit der Asche Verstorbener. Das Urnenerdgrab ist in einer Tiefe von mindestens 0,60 m anzulegen.
4. Eine Urnennische ist eine in eine Urnenwand eingelassene Kammer zur Aufnahme und Aufbewahrung von maximal zwei Urnen mit der Asche Verstorbener. Urnennischen sind mit einer festen Nischen-Abdeckplatte zu verschließen. Die Nischen-Abdeckplatte ist von der Gemeinde ohne Beschriftung zur Verfügung zu stellen und vom(von den) Benützungsberechtigten auf dessen(deren) Kosten zwingend zu verwenden.

§ 7

1. Die freien Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen können in Einzelgräbern, Urnenerdgräbern oder Urnennischen beigesetzt werden. Eine Urne (Aschenkapsel) ist ein verschlossenes Behältnis mit der Asche eines Verstorbenen. Bezüglich der Größe der Urnen (Aschenkapseln) ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen einmaligen Grabbenützungsgebühr gemäß § 2 Abs. (1) Friedhofsgebührenordnung erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In einer Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nicht nur weitere Familienangehörige, sondern – wenn es dem Willen des Benützungsberechtigten entspricht und dieser seinen Willen der Gemeinde bekannt gegeben hat – auch nicht verwandte Verstorbene (etwa Lebensgefährten) bestattet werden.

§ 9

Die Dauer der Grabbenützung für ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische läuft so lange, als der(die) Benützungsberechtigte(n) die laufende Grabbenützungsgebühr hierfür entrichtet und das Grab benützen will, mindestens jedoch 15 Jahre.

§ 10

Nach Ablauf der in § 9 festgelegten Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren kann die Gemeinde als Friedhofsverwalterin für den Fall, dass keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten auf dem betroffenen Friedhof im Ortsteil Pettneu oder im Ortsteil Schnann vorhanden sind, die Grabbenützung zum 31.12. eines Jahres kündigen. Von einer Kündigung des Grabbenützungrechtes wird der Benützungsberechtigte rechtzeitig und schriftlich von der Gemeinde informiert.

§ 11

1. Das Benützungrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungrecht auf den Rechtsnachfolger über (Eintrittsberechtigter). Folgen mehrere Personen dem verstorbenen Benützungsberechtigten nach, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 12

1. Das Benützungrecht an einer Grabstätte erlischt nach Ablauf der Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren, wenn:
 - der(die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
 - der(die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
 - die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungrecht an einer Grabstätte kündigt, da keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
 - bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen. Gepflanzte Sträucher und bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über bzw. werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.
3. Die Gemeinde kann – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste – nach Erlöschen des Benützungrechtes über die Grabstätte wieder frei verfügen.

§ 13

Der Gemeinde steht als Friedhofsverwalterin das Recht zu, bei gegebenem Bedarf Grabstätten innerhalb des betroffenen Friedhofs auf eigene Kosten zu verlegen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

1. Alle Grabstätten sind frühestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.

§ 15

1. Im Sinne des § 14 Abs. (2) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
 - a) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern und ähnlichem,
 - b) die Errichtung von über die Maße des § 16 hinausgehenden Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Ohne Genehmigung der Gemeinde errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden.

§ 16

1. Die Grabmäler müssen so aufgestellt werden, dass auf die Dauer des Bestandes jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.
2. Für Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen gelten folgende Maße:

Sockel:

Einzelgrab	Maximallänge	80 cm
	Maximalbreite	20 cm
	Maximalhöhe	45 cm

Urnenerdgrab	Maximallänge	80 cm
	Maximalbreite	20 cm
	Maximalhöhe	45 cm

Grabkreuze: Maximalthöhe mit Sockel 190 cm
maximale Querbalkenbreite 80 cm
Ein Kreuz darf nur in der Mitte des Sockels eingesetzt werden.

Grabsteine: Maximalthöhe mit Sockel 190 cm
maximale Breite 80 cm

Grabeinfassungen (Grabeinfriedung):

Einzelgrab:	Maximallänge	1,00 m
	Maximalbreite	1,00 m
	Maximalhöhe	12 cm
	Maximalstärke	10 cm

Urnenerdgrab:	Maximallänge	0,80 m
	Maximalbreite	0,80 m
	Maximalhöhe	12 cm
	Maximalstärke	10 cm

3. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 17

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 15 Jahre. Für Urnen wird keine Ruhefrist festgesetzt.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab nur dann neuerlich belegt werden, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Für die neuerliche Belegung des Einzelgrabes hat die Grabsole des zweiten Sarges eine Tiefe von 1,80 m zu betragen.
4. Jedoch kann vor Ablauf der Ruhefrist ein Einzelgrab als Urnenerdgrab, welches in einer Tiefe von 0,60 m anzulegen ist, verwendet werden.

Friedhofsgebührenordnung

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 die Änderung der Bezeichnung des § 2 Abs. (1) der derzeit gültigen Fassung der mit Sitzung am 01.03.2012 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, beschlossenen und mit Beschluss vom 26.07.2012 bereits geänderten Friedhofsgebührenordnung beschlossen, sodass die Friedhofsgebührenordnung nunmehr lautet:

§ 1 GEBÜHREN UND GEBÜHRENPFLICHT

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen **einmalige und laufende Grabbenützungsgebühren** eingehoben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Grabbenützungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Grabbenützungsgebühr entsteht mit 1. Jänner jenes Jahres, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Grabstätte folgt.
4. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden **Graberrichtungskosten** verrechnet.

§ 2 GRABBENÜTZUNGSGEBÜHR

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden folgende einmalige und laufende Benützungsgebühren eingehoben.

(1) Einmalige Grabbenützungsgebühren:

a) Einzelgrab	EUR	295,--
b) Urnenerdgrab	EUR	295,--
c) Urnennische	EUR	420,--

Die einmalige Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und berechtigt zur Benützung einer Grabstätte.

Die einmalige Grabgebühr für eine Urnennische beinhaltet auch die vom (von den) Benützungsberechtigten zu tragenden Kosten für die zur Verschließung der Urnennischen von der Gemeinde unbeschriftet zur Verfügung gestellten und zwingend zu verwendenden, festen Nischen-Abdeckplatte.

Nach Ablauf von 15 Jahren steht der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin gemäß § 10 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Recht zu, die Grabbenützung zu kündigen, sollten keine oder nicht mehr genügend Grabstätten vorhanden sein. Als Kündigungstermin gilt der 31. Dezember.

(2) Laufende Grabbenützungsgebühren:

- a) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird während der Grabbenützungsdauer jährlich eine laufende Grabbenützungsgebühr eingehoben.

Die laufende Grabbenützungsgebühr für eine Grabstätte (unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische handelt)

beträgt jährlich EUR 45,--.

- b) Die Grabbenützungsdauer beträgt mindestens 15 Jahre. Die laufende Grabbenützungsgebühr ist– über diese Mindest-Grabbenützungsdauer hinaus – solange zu entrichten, als das Grabbenützungsrecht nach dem Wunsch des (der) Grabbenützungsberechtigten aufrecht erhalten bleiben soll. Dies gilt auch dann, wenn die Grabstätte von der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin wegen gegebenen Bedarfs gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung verlegt worden ist.

Die Grabbenutzungsdauer endet nach Mindestdauer von 15 Jahren, wenn:

- der (die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
- der (die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
- die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht an einer Grabstätte kündigt, weil keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
- bei Auflassung des Friedhofes.

§ 3 GRABERRICHTUNGSGEBÜHR

Die Graböffnung und die Grabschließung kann auf Wunsch durch die Gemeinde durchgeführt werden, wobei folgende Gebühren zu entrichten sind:

(1) Graböffnungsgebühren:

a) Einzelgrab,	EUR	290,--
b) Urnenerdgrab,	EUR	190,--
c) Graböffnung unter besonderen Umständen (Tieferlegung [Grabtiefe 2,20 m], Umbetten von Leichen, Exhumierungen, usw.)	EUR	490,--

(2) Grabschließungsgebühren:

a) Einzelgrab,	EUR	110,--
b) Urnenerdgrab,	EUR	60,--

§ 4 GEBÜHRENSCHULDNER, VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
2. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO i.V.m. dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

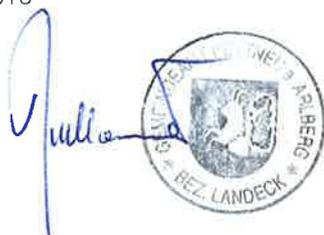
Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.02.2013

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.02.2013

Abgenommen am: 11.03.2013



Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 05.11.2012 bereits geänderte, mit Beschluss vom 21.09.2011 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, beschlossene Müllabfuhrordnung 2011 in seiner Sitzung am 21.02.2013 in ihrer Bezeichnung, in § 3 (1) lit. a, (2) lit. b, (4) lit. e, in § 4 (2), (3) und (6) sowie in § 7 (2) und (4) geändert, sodass die Müllabfuhrordnung nunmehr lautet:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Pettneu am Arlberg anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) sonstige Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers des Abfalles fachgerecht kompostiert wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Es handelt sich bei den Siedlungsabfällen um Abfälle aus privaten Haushalten und um andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** im Sinn des § 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl 28/2011, sind biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelverarbeitungsbetrieben, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus der Straßenerhaltung.

- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie beispielsweise betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, Abfuhrbereich

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass:
- a) zur Sammlung des auf ihrem Grundstück anfallenden Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die in § 4 Abs. (1) nach dieser Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter aufgestellt werden und
 - b) die Müllbehälter zu den festgelegten Zeitpunkten laut kundgemachten Abfuhrplan am Aufstellplatz (siehe § 4 Abs. 3) zur Entleerung bereitgestellt werden.
- (2) Die Grundeigentümer bzw. die Abfallbesitzer haben dafür zu sorgen, dass
- a) der Restmüll ausschließlich in die Restmüllbehälter eingebracht wird,
 - b) die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ausschließlich in die hierzu bestimmten Behälter eingebracht wird, soweit er nicht auf dem Grundstück des Erzeugers fachgerecht kompostiert wird, und
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sowie Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben und in die hierzu bestimmten Container eingebracht werden.
- (3) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Pettneu am Arlberg, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (4) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) Biologisch verwertbare Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers dieser Abfälle fachgerecht kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“).
 - b) Sonstige Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.
 - c) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
 - d) Sperrmüll, Bauschutt und Altreifen (mit oder ohne Felgen), die während der Öffnungszeiten zum Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu bringen und in die dafür vorgesehenen Container einzubringen sind.
 - e) Folgende Betriebe bzw. Objekte sind von der Müllabholpflicht ausgenommen:
Hotel Lavenar, Almfrieden, Nessler Alpe, Kaiserjochhaus, Edmund-Graf Hütte, Bergrettungshütte, Malfon 1. Taja, Fritzhütte, Jagdhütten Pettneu und Schnann.
Besitzer bzw. Betreiber der von der Müllabholpflicht ausgenommenen Objekte sowie die Besitzer von Wochenendhäusern, Kochhütten usw. – also von bewohnbaren Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches – haben ihren Restmüll und ihre biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle an einem mit der Gemeinde zu vereinbarenden Abstellplatz für die Müllabfuhr bereit zu stellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Für das Sammeln der Siedlungsabfälle (Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle), die durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen sind, dürfen nur Müllbehälter mit Datenträger verwendet werden, die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis weitergegeben werden.

Folgende Müllbehälter sind zugelassen:

<u>Restmüll</u>	<u>Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle</u>
120 Liter MGB Kunststoff	25 Liter MB Kunststoff
240 Liter MGB Kunststoff	120 Liter MGB Kunststoff
660 Liter MGB Kunststoff	
1100 Liter MGB Kunststoff	

- (2) Als Mindestmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 100 kg pro Person und Jahr festgelegt. Als Mindestmenge für Restmüll wird festgelegt:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen	104 kg

Pro Gästenächtigungen 0,068 kg Berechnungsgrundlage: TVB-Nächtigungszahlen des Vorjahres

- (3) Die Restmüllbehälter oder Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden laut Abfuhrplan abgeholt. Der Abfuhrplan ist öffentlich kundzumachen. Jene Behälter für den Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, deren Entsorgung oder Entleerung gewünscht wird, müssen am Abfuhrtag ab 07:00 Uhr am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass:
- für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt und entleert werden können;
 - der Deckel der Müllbehälter geschlossen werden kann (keine Überfüllungen)!
- Müllsäcke oder andere Gebinde mit Restmüll oder biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen, die neben dem zulässigen Müllbehälter abgestellt werden, werden weder entsorgt noch entleert!
- (4) Ist die Abfuhr des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren. Diesfalls kann der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger ausnahmsweise den Restmüll beim Recyclinghof verwiegen lassen und in den hierfür vorgesehenen Sperrmüllcontainer einbringen.
- (5) Beim Entleerungsvorgang wird der Müllbehälter über den integrierten Datenträger erfasst, gewogen, entleert und erneut gewogen. Die Differenz aus 1. und 2. Wiegung ergibt das zur Verrechnung gelangende Nettogewicht. Dieses Gewicht wird mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Eine allfällige Vorschreibung des Mindestbehältervolumens erfolgt im Zuge der oben angeführten Überprüfung im Nachhinein. Ein Nachweis der einzelnen Entleerungen mit Datum, Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.
- (6) Muss die Abfuhr des Restmülls oder der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und unentgeltlich beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

Folgende Altstoffe und Verpackungen sind vom Restmüll getrennt zu sammeln, während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Pettneu am Arlberg unentgeltlich abzugeben und dort in die vorgesehenen Container einzubringen:

- Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Plastikflaschen und -kanister, PET-Leichtflaschen, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Joghurtbecher, Tiefkühl- und Kaffeeverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- c) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- d) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aluminiumdosen, Alufolien, Aludeckel, Konservendosen und Metalverschlüsse, etc.
Haushaltsschrott:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
- e) **Elektro-Altgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- f) **Speisefette/-öle:**
Speisefette und -öle sind in Behältern (Öli's) beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- g) **Alttextilien:**
Alttextilien sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- h) **Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt:**
Rasen- und Grasschnitt sowie Gartenabfälle können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
Baum- und Strauchschnitte können beim Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht bzw. am hierfür vorgesehenen Platz abgelagert werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden und gegen Vorschreibung der entsprechenden Gebühr beim Recyclinghof abzugebenden Abfälle

- (1) **Sperrmüll:**
Sperrmüll kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei ist der an die Gemeindebürger ausgegebene Datenträger (Verrechnungskarte) zur Ablesung an das dafür vorgesehene Gerät zu halten bzw. in das dafür vorgesehene Gerät zu schieben. Der abgegebene Sperrmüll wird sodann gewogen und das Nettogewicht mit Datum und Uhrzeit der Datenträgernummer zugeordnet. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum aufsummierte Summe an Nettogewichten. Ein Nachweis der Sperrmüllabgabemengen mit Datum, Uhrzeit, Datenträgernummer und Gewicht kann jederzeit im Gemeindeamt zu den Amtsstunden angefordert werden.
- (2) **Bauschutt:**
Bauschutt wird nicht abgeholt, kann aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht abgegeben werden. Dabei wird der Bauschutt von der Aufsichtsperson am Recyclinghof überprüft, die eingebrachte Menge bzw. das eingebrachte Volumen in m³ (Kubikmeter) geschätzt und schriftlich mit Gegenzeichnung des einbringenden Gemeindebürgers festgehalten. Das Bauschuttvolumen eines einbringenden Gemeindebürgers darf 2 m³ pro Öffnungstag nicht übersteigen. Zur Vorschreibung gelangt die im Vorschreibungszeitraum notierte Summe an eingebrachtem Bauschutt-Volumen.

Unter Bauschutt versteht man ausschließlich mineralisches Material (wie Ziegel- oder Betonmauer-Abbruchmaterial, Fliesen, Keramik [WC-Schüsseln, Waschbecken], Porenbeton [Ytong], usw.) und ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Bauschutt gehört:
Gipskarton (Rigips), Holzfaserzement (Heraklith), Dämmmaterial, Glas, Kunststoff, Holz, Folien, usw.

Nicht zu Bauschutt gehören aber auch Materialien, die zwar mineralisch, jedoch mit Plastik, Kunststoff oder Holz untrennbar verbunden sind.

Als Mindestvolumen für den an einem Öffnungstag des Recyclinghofes eingebrachten Bauschutt gelten 0,25 m³.

(3) **Altreifen:**

Altreifen (mit oder ohne Felgen) werden nicht abgeholt, können aber während der Öffnungszeiten am Recyclinghof unter Aufsicht in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Dabei wird die Menge an Autoreifen mit oder ohne Felgen von der Aufsichtsperson am Recyclinghof schriftlich mit Gegenzeichnung des Einbringenden festgehalten. Zur Vorschreibung gelangt die Anzahl im Vorschreibungszeitraum beim Recyclinghof eingebrachten Altreifen mit oder ohne Felgen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle.;
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Knochen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Obst- und Gemüsereste, Schnittblumen und Topfpflanzen, Sägespäne vom unbehandeltes Holz;
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht biologisch verwertbare Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle und Kadaver, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 4 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in geeigneten Behältern entsprechend den Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallverursacher zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, LGBl 28/2011 i.d.g.F., bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.02.2013

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.02.2013
Abgenommen am: 11.03.2013

